



Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

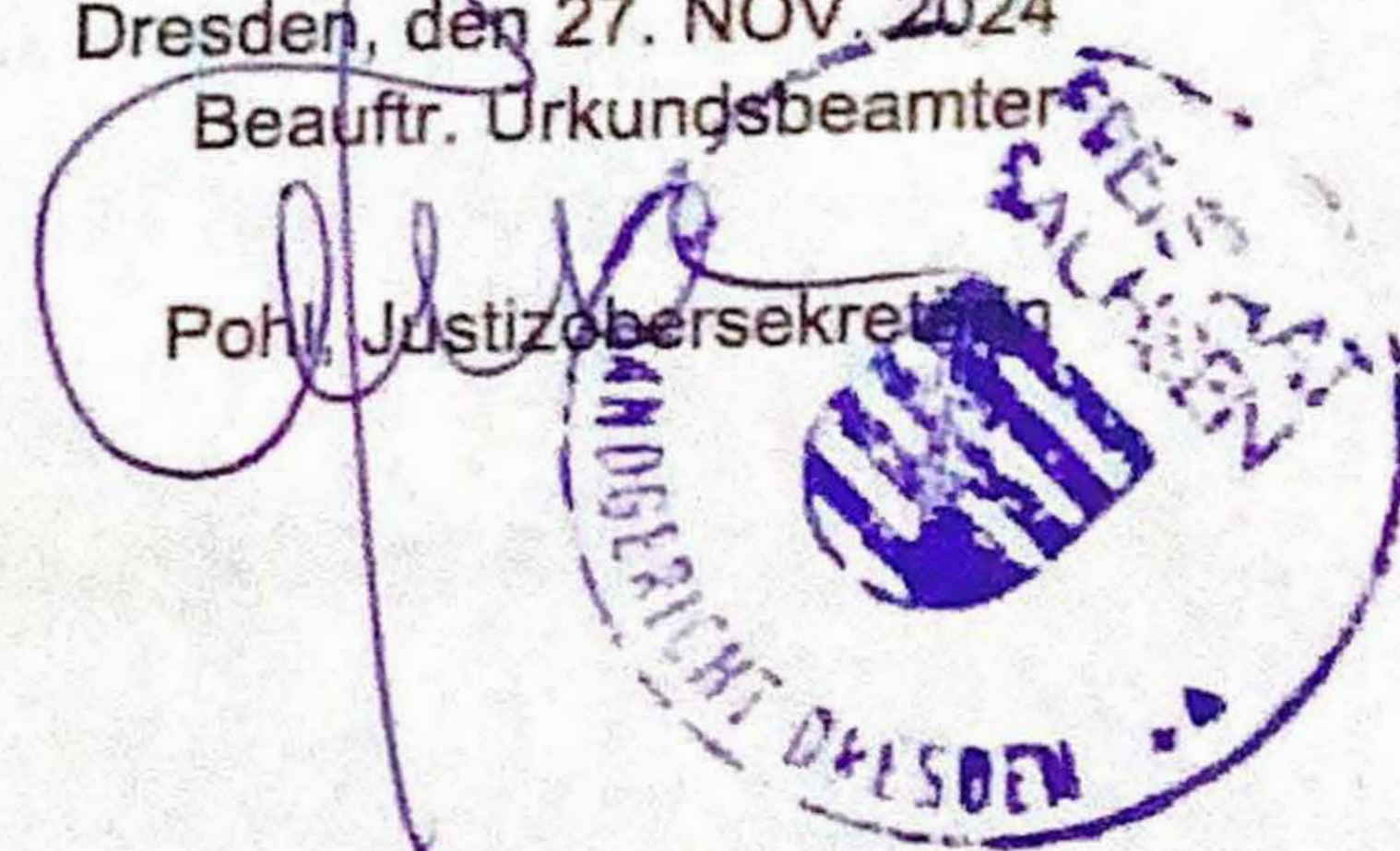
Aktenzeichen: **13 NBs 218 Js 40398/23**
Amtsgericht Dresden, 250 Ds 218 Js 40398/23 jug (2)

Zur Geschäftsstelle gelangt
am: 27. NOV. 2024

gez. Pohl, Justizobersekretärin
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Rechtskräftig seit dem **23. NOV. 2024**
Dresden, den 27. NOV. 2024
Beauftr. Urkundsbeamter

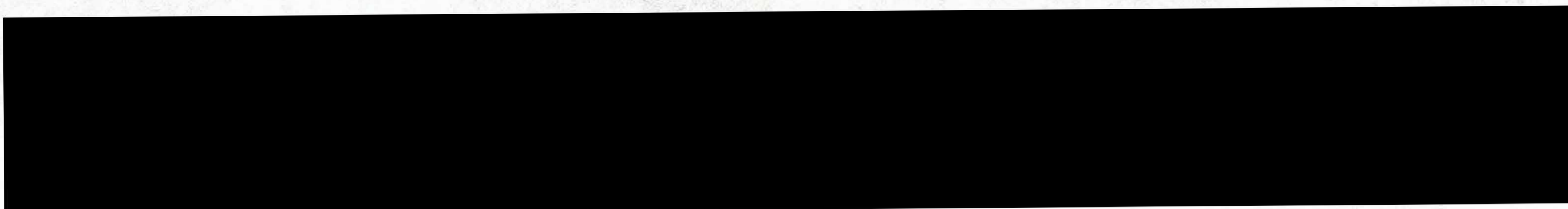
Pohl, Justizobersekretärin



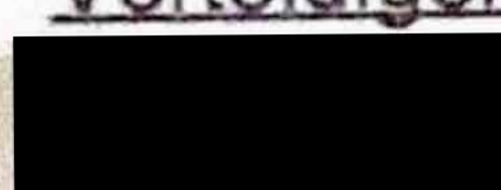
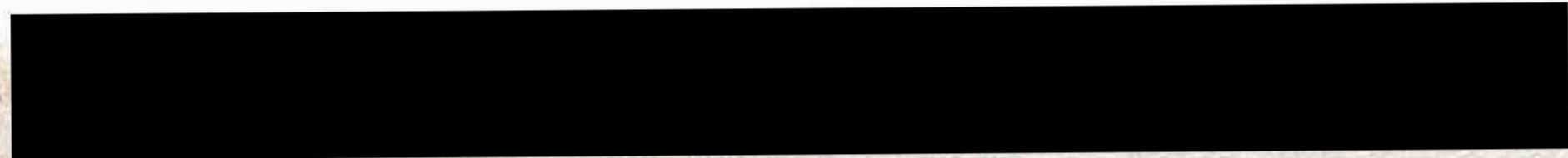
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

 RAZ e.V. 

wegen Nötigung

hat das Landgericht Dresden – 13. Strafkammer als Berufungskammer –
aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 15.11.2024, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stief,

Tina Manos, Klingenberg

Christoph Stefan Wolf, Meißen

als Vorsitzende

als Schöffe

als Schöffin

Staatsanwältin Lind

JO Sekr`in Pohl

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

als Verteidigerin

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Dresden - Jugendrichter - vom 06.06.2024, AZ: 250 Ds 218 Js 40398/23 jug, im Strafausspruch aufgehoben.

Der Angeklagte wird zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20,00 EUR verurteilt.

2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Die Staatsanwaltschaft Dresden hat gegen den Angeklagten am 20.07.2023 Anklage wegen Nötigung zum Amtsgericht Dresden - Jugendrichter - erhoben.

Das Amtsgericht Dresden – Jugendrichter – hat den Angeklagten am 06.06.2024 wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 EUR verurteilt. Gegen das Urteil hat der Angeklagte mit Schreiben vom 12.06.2024 form- und fristgerecht Rechtsmittel eingelegt. Mangels Begründung war dieses Rechtsmittel als Berufung auszulegen.

Die Berufung hatte im Rechtsfolgenausspruch, wie aus dem Tenor ersichtlich, teilweise Erfolg.

II.

[REDACTED]
[REDACTED] Er erhält von seinen Eltern monatlich 1.000,00 EUR Unterhalt. Davon bestreitet er seinen Lebensunterhalt sowie Mietkosten i.H.v. 297,00 EUR monatlich.

Bislang ist der Angeklagte strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

III.

Am 15.03.2023 in der Zeit zwischen 15:47 Uhr und 16:35 Uhr saß der Angeklagte aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans der „letzten Generation“ mit den gesondert Verfolgten [REDACTED]

[REDACTED] auf der Ammonstraße an der Kreuzung zur Freiburger Straße in 01067 Dresden, um so die an diesem Nachmittag den Straßenzug nutzenden Fahrzeugführer daran zu hindern, mit ihren Kraftfahrzeugen diesen Straßenabschnitt weiter zu befahren, sondern anzuhalten, um möglichst viele Fahrzeugführer möglichst lange an der Weiterfahrt zu hindern. Über die zu diesem Ereignis folgende mediale Berichterstattung sollte die Bundesregierung zu effektiven Klimaschutzmaßnahmen gezwungen werden. Zu diesem Zweck hatten sich der Angeklagte und die zuvor genannten gesondert Verfolgten jeweils bei einer Grünphase der Fußgängerampel auf den Fußgängerüberweg der rechten Fahrspuren gesetzt und mit einer Hand unter Einsatz von Sekundenkleber auf die Fahrbahn bzw. aneinandergeklebt. Wie von dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten beabsichtigt, stauten sich auf der Ammonstraße und der Freiburger Straße zunächst unmittelbar vor dem Ange-

klagten und den gesondert Verfolgten Fahrzeuge, welche alle dahinter befindlichen Kraftfahrzeuge mangels Ausweich- bzw. Wendemöglichkeiten an der Weiterfahrt hinderten. Durch die Blockade konnte eine nicht genau bestimmbare Anzahl Fahrzeugführer, die aufgrund der in erster Reihe stehenden Fahrzeuge anhalten mussten, ihre Fahrt nicht fortsetzen. Hierdurch entstand auf der Ammonstraße in beide Richtungen und auf der Freiburger Straße ebenfalls ein jeweils mindestens 100 m langer Stau. Dies war von dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten auch so beabsichtigt. Die Polizei löste ab 16:10 Uhr die Verkehrsstaus um den Kreuzungsbereich auf, in dem sie zunächst den Verkehr an den jeweils vor der Kreuzung liegenden Straße ableitete. Durch die Sperrung des gesamten Bereichs konnte ein Teil der Fahrzeuge entgegen der Fahrtrichtung zurückfahren. Die übrigen blockierten Fahrzeuge konnten nach dem Ablösen der auf der Fahrbahn angegebenen Personen spätestens ab 16:35 Uhr ihre Fahrt fortsetzen. Die Kreuzung wurde um 16:51 Uhr wieder für den allgemeinen Verkehr freigegeben.

IV.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf dem auszugsweise verlesenen Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 06.06.2024, Aktenzeichen 250 Ds 218 Js 40398/23 jug, vom 06.06.2024, sowie der verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 15.07.2024 und der ergänzenden Einlassung des Angeklagten.
2. Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der geständigen Einlassung des Angeklagten, sowie den Angaben des in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen PHK M [REDACTED] sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern auf Bl. 44 – 87, 107 – 132 und 134 - 136 d.A. Zu den Lichtbildern wurden auch die Zeiten des Beginns und des Endes der Blockade verlesen.

V.

Der Angeklagte hat sich somit der Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

1. Der Angeklagte hat dadurch, dass er sich bewusst auf die Fahrbahn der Kreuzung Freiburger Straße/Ammonstraße gesetzt hat, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seinen Mittätern, den anderen neben ihm sitzenden Protestierenden der sog. „Letzten Generation“, Gewalt gegenüber den mit ihren Fahrzeugen dadurch im Stau stehenden Personen verübt (Vergl. LG Berlin, Urteil vom 18. Januar 2023 – (518) 237 Js 518/22 Ns (31/22) –, juris.). Gewalt liegt vor bei physisch vermitteltem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (vgl. Fischer, StGB, 71. Aufl., § 240 Rn. 8). Zwar mag dies für die direkt vor den Protestierenden stehenden Fahrzeugführer nicht gelten, weil diese durch die menschliche Blockade keinem physischen Zwang ausgesetzt waren, da diese Fahrzeugführer mit der Motorkraft ihrer Fahrzeuge physisch die Blockade hätten durchbrechen können. Anders verhält es sich jedoch mit den hinter diesen – also in zweiter Reihe und weiteren, dahinter befindlichen Reihen – auf der Straße stehenden Fahrzeugführern, die im Gegensatz dazu nicht lediglich psychisch durch die Gefahr, bei einem Weiterfahren die Protestierer erheblich zu verletzen oder gar zu töten, am Weiterfahren gehindert wurden, sondern physisch durch die vor ihnen (aufgrund des erwähnten psychischen Zwangs, keine Menschen verletzen zu wollen) bereits angehaltenen Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge stellten eine unüberwindliche körperliche Barriere für die dahinter stehenden Fahrzeuge dar, die zunächst weder wenden oder sonst ausweichen konnten bzw. dies auch nicht über den Gehweg durften. Auf diese (Aus-) Wirkungen kam es dem Angeklagten und den Mitprotestierenden bei der durchgeführten Blockadeaktion auch gerade an (sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“, vgl. BGH, Urteil vom 20.07.1995 – 1 StR 126/95 –, juris Rn. 13 ff., Fischer, aaO. Rn. 17, 23 – Rn. 17 a.E. ausdrücklich auch zum Festkleben von Körperteilen auf Fahrbahnen; die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ wurde allgemein gebilligt von BVerfG v. 07.03.2011, 1 BvR 388/05, Rn. 26 ff. in juris.).

2. Die Tat war auch als verwerflich i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen und insbesondere nicht durch die in Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit, deren Prüfungsmaßstab hier allein maßgeblich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, 1 BvR

2173/93, 1 BvR 433/96 -, juris Rn. 38), gerechtfertigt. Die vorzunehmende Prüfung der Zweck-Mittel-Relation ergibt im vorliegenden Fall, dass der Einsatz des Nötigungsmittels der Gewalt (gewaltsame, gezielte Blockade der Verkehrsteilnehmer) zu dem angestrebten Zweck (öffentlich-mediale Aufmerksamkeit erlangen) als verwerflich anzusehen ist.

Vorauszuschicken ist zunächst, dass eine inhaltliche Bewertung der politischen Ziele der Versammlungsteilnehmer durch das Gericht bei der Prüfung der Zweck-Mittel-Relation grundsätzlich nicht stattzufinden hat, vielmehr hat das Gericht, wie auch der Staat insgesamt, gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger inhaltsneutral zu bleiben.

Der Angeklagte und seine Mittäter können sich zwar auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Demnach dürfen sie sich zu einem kommunikativen Zweck mit anderen friedlich versammeln, ein Grundrecht, das für die Willensbildung im demokratischen Rechtsstaat konstitutiv ist. Dabei haben die Grundrechtsträger grundsätzlich das Recht, selbst über Ziel, Gegenstand, Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung zu bestimmen, wodurch ihnen auch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet ist, durch Sitzblockaden Aufmerksamkeit für ihre politisch-gesellschaftlichen (Fern-) Ziele zu generieren (vgl. BVerfG aaO. Rn. 39, 63). Andererseits ist von dem Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer als Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigung die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. Denn Art. 8 GG schützt die Teilhabe an der Willensbildung, nicht aber die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen (BVerfG, aaO., Rn. 44). Nur mit der Ausübung des Versammlungsrechts unvermeidbare nötigende Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG ohne Weiteres gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfG, aaO., Rn. 54). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Vielmehr diene die verfahrensgegenständliche Straßenblockade gerade und ausschließlich dem Zweck, die Verkehrsteilnehmer auf der stark befahrenen Kreuzung gezielt zu blockieren, diese also gezielt in ihrer

Fortbewegungsfreiheit und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit zu beschränken.

Während sich der Angeklagte und seine Mittäter auf das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG berufen können, ist andererseits festzuhalten, dass ihr Handeln (gezielt und absichtlich) die allgemeine Handlungsfreiheit der zwangsweise im Kreuzungsbereich der Freiburger /Ammonstraße stehenden Verkehrsteilnehmer gemäß Art. 2 Abs. 1 GG erheblich beeinträchtigt hat. Diese konnten sich weder mit ihrem Fahrzeug in die gewünschte Richtung fortbewegen, noch einen Umweg nehmen und damit der Blockade ausweichen oder diese umfahren. Ebenso wenig war es ihnen möglich, ihre Fahrzeuge zu verlassen und ihren Weg zu Fuß fortzusetzen, weil sie dieses dadurch aufgeben und ihrerseits den nachfolgenden Verkehr unzulässig dauerhaft behindert hätten. Damit waren sie im Ergebnis für die Zeit bis zur Beendigung der Blockade durch die Polizei räumlich auf den Bereich in ihrem bzw. unmittelbar um ihr Fahrzeug herum beschränkt, was dem Zustand des Eingesperrtseins zwar nicht gleich-, aber in seiner ganz erheblichen Zwangswirkung doch durchaus nahe kommt. Zu dieser unmittelbaren Zwangswirkung kommen die daraus folgenden weiteren Einschränkungen der blockierten Verkehrsteilnehmer hinzu, die durch das Verhindern jeglicher nennenswerter Fortbewegungsmöglichkeiten in ihren Plänen an diesem Tag zeitlich ganz erheblich beeinträchtigt wurden.

Zweck des Angeklagten und seiner Mittäter iSd. § 240 Abs. 2 StGB war es im vorliegenden Fall nicht (wie auch in anderen Fällen gezielter politischer Sitzblockaden, sofern es nicht tatsächlich in erster Linie um die Verhinderung des Zugangs zu einer bestimmten Örtlichkeit geht, was hier nicht der Fall war), konkret diese Straße zu diesem Zeitpunkt zu blockieren. Vielmehr diente diese Straßenblockade gezielt der Lahmlegung des Verkehrs auf einer stark frequentierten Straße in Dresden zu einer Hauptverkehrszeit am Nachmittag an einem Freitag. Damit sollte eine möglichst weit reichende mediale, öffentliche Aufmerksamkeit für die Fernziele der Versammlungsteilnehmer (verstärkte Anstrengungen zum Klimaschutz) und ein möglichst großes Aufsehen in der Öffentlichkeit hervorgerufen werden (vgl. BVerfG aaO Rn. 61; Fischer, aaO., Rn. 44, 46). Die solcherart gezielt und nicht nur als Folge einer Demonstra-

tion zwangsläufig unbeabsichtigt betroffenen Dritte wurden so zu einem Objekt der Meinungsäußerung des Angeklagten und seiner Mittäter instrumentalisiert.

Mittel des Angeklagten und seiner Mittäter iSd. § 240 StGB waren hier die festgestellten Zwangseinwirkungen auf Dritte, die allein darauf abzielten, durch die Zwangseinwirkung gesteigerte öffentlich-mediale Aufmerksamkeit und Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erreichen.

Entscheidend zu berücksichtigen ist im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung vor allem das Gewicht des gewaltsamen Eingriffs in die Rechte Dritter, die von den Tätern zu Objekten ihrer Selbstdarstellung gemacht werden (Fischer aaO. Rn. 46).

Bei der vorzunehmenden Abwägung waren dabei vorliegend insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

- Dauer der Blockade: Die Blockade dauerte etwa 45 Minuten und war damit von einer erheblich Dauer. Bis zur Freigabe der Kreuzung verging insgesamt über eine Stunde. Die blockierten Verkehrsteilnehmer mussten damit eine nicht nur in ihren Wirkungen erhebliche, sondern auch länger andauernde Freiheitseinschränkung mit der Folge erheblicher Zeitverzögerungen und Verspätungen hinnehmen.
- vorherige Bekanntgabe der Blockade: Die betroffenen Verkehrsteilnehmer hatten zudem keine Möglichkeit, sich vorher auf die Blockade einzustellen, weil diese weder zeitlich noch örtlich konkret angekündigt worden war. Ein allgemeines In-Aussicht-Stellen solcher Blockaden für nicht weiter konkretisierte künftige Orte und Zeitpunkte, wie sie durch die „Letzte Generation“ zuvor erfolgt war, genügt aber nicht, um sich hinsichtlich Wahl des Verkehrsmittels oder der Fahrtstrecke darauf einzustellen, weil eine solche Ankündigung hinsichtlich Zeitraum und Ort viel zu unbestimmt ist, um sich als möglicher betroffener Verkehrsteilnehmer auf die Behinderungen und deren mögliche weitere Auswirkungen einzustellen und eine Alternativstrecke zu planen oder ein Alternativverkehrsmittel nebst Extra-Zeit zu organisieren.

- Umfang der Blockade, Ausweichmöglichkeiten: Auch war den Blockierten ein spontanes Ausweichen - wie oben dargestellt - nicht möglich. Die Blockade war für die auf der Freiburger Straße oder auf der Ammonstraße stehenden Verkehrsteilnehmer nicht zu umfahren.

Die bei der Abwägung zu berücksichtigenden Aspekte, die gerade auch in ihrer Zusammenschau zu der Feststellung eines erheblichen Eingriffs in die Rechte der betroffenen unbeteiligten Verkehrsteilnehmer führten, sorgten dafür, dass die zudem gezielt und absichtsvoll und nicht nur als Nebenwirkung einer Demonstration blockierten Fahrzeugführer dem Willen der Versammlungsteilnehmer in besonders starkem Maße ausgeliefert waren. Andererseits ist ein Sachzusammenhang zwischen der Blockadeaktion und den konkret von ihr Betroffenen zwar vorhanden, aber eher gering, und konnte sich im Ergebnis angesichts der hiesigen, dargestellten Eingriffsstärke in die Rechte Dritter bei der Abwägung nicht entscheidend zugunsten des Angeklagten auszuwirken.

Die verfahrensgegenständliche Anwendung von Gewalt gegen die Verkehrsteilnehmer war daher zu dem angestrebten Zweck im Ergebnis der Abwägung als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

VI.

Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 20 Jahre und zehn Monate alt und damit Heranwachsender gemäß § 1 Abs. 2 JGG. Auf ihn war hier das allgemeine Strafrecht anzuwenden, weil die Tat weder eine Jugendverfehlung gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG darstellt, noch beim Angeklagten erhebliche Reifeverzögerungen gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG festzustellen waren.

Das Engagement in der sog. „Letzten Generation“, für die Straßenblockaden zum Zwecke des Protestes gegen die politische Tatenlosigkeit hinsichtlich des Klimawandels charakteristisch sind, ist keineswegs auf Jugendliche beschränkt, sondern vereint vielmehr Menschen verschiedener Altersklassen. Erwachsene sind dort ebenso vertreten wie Heranwachsende und

Jugendliche. Hinzu kommt, dass Straßenblockaden zum Zwecke der Durchsetzung politischer Ziele typischerweise nicht nur von Jugendlichen begangen werden. Auch die von dem Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung vertretene Unbedingtheit seiner Meinung, die hohe Dringlichkeit seines Anliegens, die von ihm geltend gemachten apokalyptischen Folgen eines aus seiner Sicht unzureichenden politischen Handelns für den gesamten Planeten und der Anspruch auf die absolute Wahrheit spricht nicht für ein jugendtypisches Verhalten, da diese Meinung auch von zahlreichen Erwachsenen und auch in der medialen Öffentlichkeit vertreten wird. Zudem hat der Angeklagte geplant, gezielt und überlegt und mit Vorbedacht hinsichtlich Ort und Zeit seiner Teilnahme an der verfahrensgegenständlichen Blockadeaktion, die mit Klebemitteln vorbereitet worden ist, gehandelt. Die Tat lässt insgesamt keine Merkmale für eine jugendtypische Entwicklungsphase, insbesondere keine jugendtypischen Beweggründe oder Motive, sondern vielmehr eine echte Sorge des Angeklagten um die Zukunft des Planeten, erkennen. Ein Fall des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG lag damit nicht vor.

Auch waren bei dem Angeklagten für die Kammer entgegen der Auffassung der Jugendhilfe im Strafverfahren keine Reifeverzögerungen zu erkennen, sodass der Angeklagte nicht mehr einem Jugendlichen gleichzustellen war, weshalb auch § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG keine Anwendung fand. Der Angeklagte hat einen Lebensweg ohne nennenswerte Entwicklungsbrüche hinter sich. [REDACTED]

[REDACTED] Die schulische Entwicklung verlief trotz der Umzüge in andere Länder ohne Brüche. Danach hat der Angeklagte mit dem Studium in Dresden begonnen. Der Umstand, dass er neben Studium und Teilnahme an Klimaprotesten keine Zeit mehr hat, durch einen Nebenjob eigenes Geld zu verdienen, sondern finanziell von seinen Eltern monatlich mit 1.000,00 EUR, unterstützt wird, ist kein Hinweis auf eine mangelnde Verselbständigung aus dem Elternhaus, sondern Ausdruck und zwangsläufige Folge der von ihm autonom vorgenommenen zeitlichen Prioritätensetzung [REDACTED]

Der Angeklagte ist sowohl körperlich als auch geistig mindestens altersgerecht entwickelt; insbesondere konnte er seine Stellungnahme zu dem Tatvorwurf und seine politischen Anliegen in der Berufungshauptverhandlung sowohl in seiner Einlassung als auch in seinem letzten Wort eloquent, wortreich und rhetorisch gut vertreten, ohne dass hierbei Unsicherheiten oder Reifeverzögerungen erkennbar waren. Hinweise darauf, dass bei dem Angeklagten Entwicklungskräfte noch im größeren Umfang wirksam waren oder sind, sind daher nicht ersichtlich.

1.

Die Kammer hatte bei dem Angeklagten von dem Strafraumen des § 240 Abs. 1 StGB auszugehen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht.

Bei der konkreten Strafzumessung hat die Kammer innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafraumens unter Berücksichtigung der in § 46 StGB genannten Strafzumessungskriterien alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gewürdigt.

Zu Gunsten des Angeklagten sprach dabei seine geständige Einlassung, der gewaltfreie Ablauf der Aktion und dass sein Handeln im Interesse der Allgemeinheit erfolgte. Zudem war zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Gegenüber diesen strafmildernden Gesichtspunkten war zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Autofahrern betroffen war, auch war die Kreuzung über einen Zeitraum von über 50 Minuten für den allgemeinen Straßenverkehr blockiert. Auch wurde hier eine zulässige „Spontandemo“ für die Interessen der „Letzten Generation“ missbraucht. Diese „Spontandemo“ war den Beteiligten bereits so lange im Vorfeld bekannt, dass eine Solidaritätskundgebung angemeldet und genehmigt werden konnte.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen hat die Kammer eine

Geldstrafe von 20 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen erachtet.

Die Höhe des Tagessatzes hat die Kammer ausgehend von einem Einkommen von 1.000,00 EUR monatlich abzüglich der Mietkosten von 297,00 EUR, abgerundet auf 20,00 EUR festgesetzt.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.

Stief
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 27.11.2024

Pohl
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

